

Reglement über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen (Gebührenreglement Feuerwehr)

vom 28. September 2017

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf § 6a des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, § 2 der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983 und § 5 Abs. 1 lit. f und 10 des Gemeindevertrags Feuerwehr Lenzburg-Ammerswil-Staufen vom 5. Dezember 2007,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

Dieses Reglement regelt die Deckung der Kosten notwendiger Einsätze der Feuerwehr gemäss § 6a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes durch:

- a) Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben;
- b) Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde;
- c) Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm;
- d) Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen.

II. Entschädigung bei Einsätzen bei vorsätzlichen und rechtswidrigen Handlungen und Unterlassungen bzw. Hilfeleistungen (§ 1 lit. a und b)

§ 2

Bei Einsätzen gemäss § 1 lit. a und b werden folgende Entschädigungen erhoben:

Personen

- a) Personen

Für die Dauer des Einsatzes, der Retablierung und der einsatzbezogenen Nachbearbeitung bis zur Entlassung aus dem Einsatz bzw. maximal eine Woche danach je Person und Stunde der von den Gemeinderäten festgesetzte Einsatzsold, zuzüglich eines Zuschlags von 10 % für Sozial- und einsatzbezogene Gemeinkosten;



bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden die effektiven Verpflegungskosten;

für Verkehrsunfälle, Ölwehreinsätze und Einsätze im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der aargauischen Gebäudeversicherung gilt die spezielle Regelung gemäss § 3 Abs. 2 und 3.

Fahrzeuge und Anhänger	b) Fahrzeuge und Anhänger	Grundgebühr je Einsatz (inkl. 1. Stunde) Fr.	Gebühr je weitere Stunde Fr.
	Feuerwehrfahrzeuge bis 3,5 t	50.–	30.–
	Feuerwehrfahrzeuge > 3,5 t bis 12 t	150.–	50.–
	Feuerwehrfahrzeuge > 12 t	280.–	140.–
	Autodrehleitern (ADL)	280.–	140.–
	Anhänger, wie z.B. Motorspritzen, Anhängelleitern, Schlauchanhänger usw.	30.–	20.–
Ausrüstung	c) Ausrüstung		
	Pressluft-Atemschutzgerät je Stück	15.–	–.–
	Kleingeräte, wie z.B. Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromaggregate usw.	–.–	20.–
	Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen)		
	• Nennweite 75 mm (bis 20 m)	14.–	–.–
	• Nennweite 75 mm > 20 m/je Laufmeter	–.70	–.–
	• Nennweite 50 oder 40 mm	10.–	–.–
	Ölbinder Strasse und Wasser	50.–/Sack	
	Schaumextrakt	15.–/kg	
	Füllen von Atemschutzflaschen	15.–/Flasche	
	Weiteres Material und Mittel nach Bedarf und Aufwand		

§ 3

Massgebende Einsatzdauer	¹ Die erste Stunde eines Einsatzes wird immer voll berechnet. Dauert der Einsatz länger als 1 Stunde, sind die angebrochenen Viertelstunden zu entschädigen.
Ölwehreinsätze	² Bei Ölwehreinsätzen werden für Personen, Fahrzeuge und Ausrüstung die Ansätze gemäss Schadendiensttarif (Anhang 2 der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (V EG UWR)) angewendet.
Leistungsverträge	³ Einsätze im Rahmen von Leistungsverträgen mit der Aargauischen Gebäudeversicherung (Höhenrettungskonzept, mobiler Grosslüfter etc.) werden entsprechend



dem Leistungsvertrag verrechnet. Sind im Rahmen des Leistungsvertrags keine Gebühren geregelt, gelten die Gebühren gemäss § 2.

III. Entschädigung bei wiederholtem Fehlalarm (§ 1 lit. c)

§ 4

- Wiederholter Fehlalarm ¹ Als wiederholt gilt ein von derselben Brandmelde- oder Löschanlage ausgehender Fehlalarm ab der zweiten Auslösung innerhalb des Kalenderjahrs.
- Entschädigung für Fehlalarme ² Für wiederholte Fehlalarme werden folgende Entschädigungen erhoben:
- a) Eine Grundgebühr von Fr. 500.– für die bereitgestellten Einsatzgeräte sowie für Material- und Gemeinkosten;
 - b) für jede ausgerückte Person die Entschädigung gemäss § 2 lit. a für eine Stunde;
 - c) für die unmittelbar in die Übergabe der Brandmelde- oder Löschanlage an den Anlagenbetreiber involvierten Personen die Entschädigung gemäss lit. b und bei einem Aufwand über einer Stunde die Entschädigung gemäss § 2 lit. a.

IV. Entschädigung von Dienstleistungen (§ 1 lit. d)

§ 5

- Festsetzung Die Entschädigung für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes richtet sich nach §§ 2 und 3 dieses Reglements.

§ 6

- Entschädigung für Klein-einsätze Für Kleineinsätze, wie z.B. Beseitigung von Wespennestern, Tierrettung, Auto-drehleiter-Einsätze usw., wird der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a, zuzüglich eines Sozial- und Gemeinkostenzuschlags von 20 %, in Rechnung gestellt. Zusätzlich werden Material und Mittel in Rechnung gestellt.

§ 7

- Feuer- und Saalwachen Für Feuer- und Saalwachen wird eine Grundgebühr von Fr. 80.– sowie je Person und Stunde der Einsatzsold gemäss § 2 lit. a, zuzüglich eines Sozial- und Gemeinkostenzuschlags von 20 %, in Rechnung gestellt.

V. Gebührenerhebung

§ 8

- Rechnung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund des Einsatzrapports des Feuerwehrkommandos durch die Abteilung Finanzen Lenzburg mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der jeweiligen Höhe des Zinssatzes für Hypotheken der Aargauischen Kantonalbank, mindestens jedoch 5 %, zu bezahlen.
- Zahlungsverfügung ³ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt der Gemeinderat eine Zahlungsverfügung.

Beschwerde ⁴ Die Verfügung des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

§ 9

Vollstreckung Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

VI. Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 28. September 2017.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Die Präsidentin:
Marianne Tribaldos

Der Protokollführer:
Stefan Wiedemeier

Rechtskraftbescheinigung:

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 7. November 2017 in Rechtskraft erwachsen.

Lenzburg, 22. Dezember 2017

STADTSCHREIBEREI LENZBURG

Der Stadtschreiber:

